

RS OGH 1996/10/23 7Ob2345/96w, 7Ob6/97a, 7Ob13/99h, 7Ob173/04y, 7Ob41/04m, 7Ob239/13t, 7Ob40/14d, 70

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.10.1996

Norm

VersVG §34 Abs1
ARB 1965 Art1 Abs1
ARB 1965 Art1 Abs1 lita
ARB 1965 Art3 Abs1
ARB 1965 Art3 Abs3
ARB 1965 Art6 Abs1
ARB 1988 Art8 Z1 Pkt1.1
ARB 1988 Art8 Z1 Pkt1.2
ARB 2000 Art8.1.1

Rechtssatz

Der Versicherungsnehmer hat auf seine Kosten seinen Rechtsschutzversicherer vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Versicherungsfalles zu unterrichten, weil es sich dabei um eine auf die Bedürfnisse der Rechtsschutzversicherung zugeschnittene Ausformung der allgemeinen Auskunftsobliegenheit des § 34 Abs.1 VersVG handelt. Die Verpflichtung, den Versicherer auch über die Entwicklung eines bereits gemeldeten Versicherungsfalles auf dem laufenden zu halten, trifft den Versicherungsnehmer persönlich und fällt mit der Bevollmächtigung eines vom Rechtsschutzversicherer beigestellten Anwaltes nicht weg (unter Zustimmung zur deutschen Lehrmeinung Harbauers).

Entscheidungstexte

- 7 Ob 2345/96w
Entscheidungstext OGH 23.10.1996 7 Ob 2345/96w
- 7 Ob 6/97a
Entscheidungstext OGH 26.02.1997 7 Ob 6/97a
Beisatz: Der Versicherungsnehmer haftet daher für eine falsche, unvollständige, verspätete, oder gar unterlassene Information des Versicherers durch den damit beauftragten Dritten gleich wie für eigenes Verschulden. (T1)
- 7 Ob 13/99h
Entscheidungstext OGH 27.01.1999 7 Ob 13/99h

Vgl auch; Beisatz: Bei Art 8 Z1 Pkt 1.1 ARB 1988 und Art 8 Z1 Pkt 1.2 ARB 1988 handelt es sich nach ständiger Rechtsprechung des Senates um eine auf die Bedürfnisse des Rechtsschutzversicherers zugeschnittene Ausformung der allgemeinen Auskunftspflicht des § 34 Abs 1 VersVG, wobei der Versicherungsschutz begehrende Versicherungsnehmer diese Auskünfte von sich aus, spontan und ohne konkretes Verlangen des Versicherers zu geben hat. (T2)

- 7 Ob 173/04y

Entscheidungstext OGH 28.07.2004 7 Ob 173/04y

Vgl Auch; Beis wie T2; Beisatz: Erteilt der Versicherungsnehmer Auskünfte, die dem Versicherer aber nicht genau genug sind, so hat der Versicherer konkret zu sagen, worauf es ihm ankommt. (T3)

- 7 Ob 41/04m

Entscheidungstext OGH 06.07.2004 7 Ob 41/04m

Auch; Veröff: SZ 2004/104

- 7 Ob 239/13t

Entscheidungstext OGH 19.03.2014 7 Ob 239/13t

Auch; Beis wie T2

- 7 Ob 40/14d

Entscheidungstext OGH 22.04.2014 7 Ob 40/14d

Auch; Beis wie T2

- 7 Ob 180/14t

Entscheidungstext OGH 05.11.2014 7 Ob 180/14t

Auch; Beisatz: Der Versicherungsnehmer hat auf seine Kosten den Rechtsschutzversicherer vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Versicherungsfalles zu unterrichten, weil es sich dabei um eine auf die Bedürfnisse der Rechtsschutzversicherung zugeschnittene Ausformung der allgemeinen Auskunftspflicht des § 34 Abs 1 VersVG handelt. (T4)

- 7 Ob 210/14d

Entscheidungstext OGH 12.03.2015 7 Ob 210/14d

Auch; Beis wie T3; Veröff: SZ 2015/17

- 7 Ob 70/15t

Entscheidungstext OGH 10.06.2015 7 Ob 70/15t

Auch; Beisatz: Als einzige Einschränkung der Obliegenheit des Versicherungsnehmers in der Rechtsschutzversicherung, Auskünfte spontan und ohne konkretes Verlangen des Versicherers zu geben, ist anerkannt, dass Obliegenheitsverletzungen, durch die nach menschlichem Ermessen die Interessen des Versicherers schon abstrakt in keiner Weise gefährdet werden können, außer Betracht bleiben, weil damit die Erfüllung der Obliegenheit zwecklos ist. (T5)

- 7 Ob 1/16x

Entscheidungstext OGH 27.01.2016 7 Ob 1/16x

Auch; Beis wie T3

- 7 Ob 234/15k

Entscheidungstext OGH 27.01.2016 7 Ob 234/15k

Auch; Beis wie T3

- 7 Ob 140/16p

Entscheidungstext OGH 31.08.2016 7 Ob 140/16p

Auch; Beis wie T1; Beis wie T2; Beisatz: Erst wenn sich kostenauslösende Maßnahmen abzeichnen, das heißt, wenn sich die rechtliche Auseinandersetzung so weit konkretisiert hat, dass der Versicherungsnehmer mit der Aufwendung von Rechtskosten rechnen muss und deshalb seinen Rechtsschutzversicherer in Anspruch nehmen will, entsteht für ihn die Obliegenheit, den Versicherer unverzüglich zu informieren und kostenauslösende Maßnahmen mit ihm abzustimmen. Insbesondere ist der Versicherer – abgesehen von eiligen Fällen – so zeitig zu unterrichten, dass er noch ausreichend Zeit hat, die Erfolgsaussichten der Prozessführung abzuklären. (T6)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0105784

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

09.03.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at